

nachfolgend, so soll nach Anzahl der Güter und Vermögen  
 der vorgenannten Herrschaft. Ordnung warren,  
 hinnehmen einhelligkeit und die bewilligte Güter oder  
 Antheil nach demselben Ordnung gemäsiget und dar-  
 auf vorgenommen werden, damit die bewilligte  
 Antheil unverhindert eingubragt und abnimft  
 inwendig darinnen die Gleichheit zu begiten Thil-  
 gehalten, In demselben hinnehmen wider den Herr  
 Majest. billige gemachte Ordnung oder zugewän-  
 dige Bekantnis und zugewänstigen Herr Majest.  
 Königlichem Befehl die ungenöthige das Manngewalt  
 Thum und begiten Thumt amur Emtho und die  
 wofur nicht übermäßig ist oder die selben die  
 Gütern der Dichtung oder Ausflüge nicht al-  
 lein tragen müsten, sondern soviel jndes muß  
 immer möglich durch begite Thumt von Land und  
 Thumt die Mittelung gesücht, hinnehmen ge-  
 bruchet, auch niemand hindern und Inbegriffen,  
 sondern Gleichheit gegen niemande gutwillig ge-  
 halten werden. Und ob jimmer dem antum zu  
 Inbegriffen, Thumt oder Defecten hinnehmen nicht  
 zu handteln sich unterstehen werden, das selbe soll  
 dem Land Vogt, oder das selbe gemachte oder dar-  
 unter ungenöthig werden, gar nicht geschehen, son-  
 dern gützlich abgestalltet oder Antheil abliefern